

**Satzung**  
**des Verbandes der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt e.V.**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verband führt den Namen „Verband der Gartenfreunde Eisenhüttenstadt e.V.“ (im Weiteren kurz Verband genannt). Er hat seinen Sitz in Eisenhüttenstadt, ist im Verbandsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter der Registernummer VR 947 eingetragen.

2. Er ist Mitglied im Landesverband Brandenburg der Gartenfreunde e.V. .

3. Er ist Rechtsnachfolger des Verbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter des Stadt- und Landkreises Eisenhüttenstadt in Bezug auf alle von diesem geschlossenen Verträge zur Bodennutzung.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2**

**Zweck des Verbandes**

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung der Kleingärtnerei.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Schaffung und Unterhaltung von Kleingärten gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sowie die fachliche Beratung und Betreuung seiner Mitglieder, insbesondere unter ökologischen Gesichtspunkten.

3. Er fördert

- die Ausgestaltung von Kleingartenanlagen als Bestandteil des der Allgemeinheit zugänglichen Grüns
- das bürgerschaftliche Engagement durch Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in der Kleingärtnerei
- die Erziehung der Jugend zur Naturverbundenheit und kreativen Gestaltung durch gärtnerische Betätigung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die Einwirkung auf die Kommunalpolitik und Verwaltung
- die Einflussnahme auf die Flächennutzung und Bauplanung der Kommunen, auf denen dem Verband betreffende Kleingartenflächen liegen
- die Einflussnahme auf die dauerhafte Sicherung der bestehenden und die Neuanlage von Kleingartenflächen sowie auf den Rückbau und die folgende Renaturierung
- die fachliche und rechtliche Schulung seiner Mitglieder sowie die Schulung der Fachberater und Bewerber
- die Organisation einer wirksamen Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im Interesse seiner Mitglieder
- die Entwicklung und Durchführung eigener Projekte und die Förderung und Unterstützung von Projekten seiner Mitglieder.

4. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es wird ausschließlich die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Vereinsmitglieder i.S.d. § 2 BKleingG bezweckt. Erzielte Einnahmen werden kleingärtnerischen Zwecken zugeführt.

5. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

6. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

8. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### **§ 3**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Verband kennt ordentliche Mitglieder.

2. Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

2.1. Mitglied des Verbands können sein: Kleingartenvereine, die ihren Sitz in Kommunen haben, auf denen Kleingartenflächen liegen, die als rechtsfähige sowie fiskalisch und kleingärtnerisch gemeinnützige Vereine registriert sind und die die Satzung des Verbandes anerkennen und deren Satzungen den Zwecken und Zielen des Verbandes nicht entgegenstehen.

2.2. Die Mitgliedschaft ist beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich zu beantragen. Der geschäftsführenden Vorstand entscheidet innerhalb von drei Monaten über die Aufnahme. Die Entscheidung ist dem Antragsteller in Textform und nachweislich mitzuteilen. Bei Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Ablehnung Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet der erweiterte Vorstand bei der nächsten turnusmäßigen Versammlung.

2.3. Dem neuen Mitglied wird die Satzung des Verbands und die Rahmengartenordnung des Verbandes ausgehändigt. Mit der Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Jahr ist der Erwerb der Mitgliedschaft vollzogen und die Satzung und Rahmengartenordnung anerkannt.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Verlust der Rechtsfähigkeit
- Auflösung des Mitglieds

Der Austritt ist bis zum 30. Juni des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum 31. Dezember des folgenden Geschäftsjahres wirksam. Bis dahin sind Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu zahlen.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen oder Beschlüsse des Verbandes verstößt, insbesondere mit Beiträgen, Umlagen und sonstigen finanziellen Verbandsverpflichtungen länger als drei Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstand ist, ein sonstiges verbandsschädigendes Verhalten zeigt, wenn einem Mitglied die Steuerbegünstigung von der Finanzverwaltung aberkannt wird oder wenn ein Mitglied die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit verliert oder entzogen wird. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied in Textform und nachweislich bekannt zu geben. Gegen den Beschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Beschlusses Einspruch beim geschäftsführenden Vorstand erheben. Wird der Einspruch vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnt, entscheidet der erweiterte Vorstand bei der nächsten turnusmäßigen Versammlung nach Anhörung des vom Ausschluss betroffenen Mitgliedes mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt das Mitglied in seinen Rechten und Pflichten. Mit dem Ausschluss verliert das ausgeschlossene Mitglied alle Rechte und Ansprüche an den Verband.

Bei Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds und Auflösung des Mitglieds wird die Mitgliedschaft mit Ablauf des Geschäftsjahres beendet. Beitrag und beschlossene Umlagen sind noch bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten.

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, sich aktiv am Verbandsleben zu beteiligen. Es hat vor allem das Recht, sich zu allen Angelegenheiten, die Ziele und Aufgaben des Verbands betreffen, zu äußern und zur Willensbildung beizutragen, sich an der Arbeit des Verbands zu beteiligen und sachlich begründet Anträge gegenüber dem Vorstand und der Verbandsdelegiertenversammlung einzubringen.

2. Jedes Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung und die Beschlüsse der Verbandsdelegiertenversammlung einzuhalten und die festgelegten Beiträge, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die die Kleingartenanlagen und den Verband betreffen, termingerecht zu entrichten.
- sich loyal gegenüber anderen Verbandsmitgliedern zu verhalten und ein demokratisch geprägtes Verbandsleben zu unterstützen sowie zur Erhaltung der Anlagen beizutragen.
- den Verband über mitgliedsinterne Versammlungen/Mitgliederversammlungen zu unterrichten. Dem Verband ist auf seinen Wunsch hin die Teilnahme und ggf. ein Rederecht zu ermöglichen.

## **§ 5**

### **Finanzierung des Verbands**

1. Die Finanzierung des Verbandes erfolgt durch Jahresbeiträge und Umlagen der Mitglieder, Spenden und öffentliche Zuwendungen.

2. Mitgliedsbeitrag/Umlagen

Mitgliedsbeiträge, Umlagen und deren Höhe setzt der erweiterte Vorstand fest. Umlagen dürfen nur für einen außerplanmäßigen Finanzbedarf, der über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgeht, erhoben werden und dürfen pro Geschäftsjahr das 2-fache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten. Die Zahlungen haben bis zum 28. Februar des Jahres, wenn der Vorstand keinen anderen Zeitpunkt festlegt, für das laufende Geschäftsjahr zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden, die eine Höhe von 10,00 € pro Mahnung nicht überschreiten dürfen.

3. Spenden/Rücklagen

3.1. Als fiskalisch gemeinnütziger Verband können Spenden entgegengenommen werden. Dafür ist eine Spendenquittung auszustellen, die den Namen und die Anschrift des Spenders enthalten muss.

3.2. Der Verband ist berechtigt, Rücklagen für besondere Anlässe oder Anschaffungen zu bilden. Er hat diese mit konkreter Zweckbestimmung zu benennen. Die Schaffung freier Rücklagen ist unter Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen möglich.

## **§ 6**

### **Organe des Verbands und deren Leitung**

1. Verbandsorgane sind:

- die Verbandsdelegiertenversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand

2. Versammlungen und Sitzungen der Organe sind vom Vorsitzenden des Vorstands, oder seinem Stellvertreter oder einer vom Vorstand beauftragten Person zu leiten. Über Versammlungen und Sitzungen der Verbandsorgane, Beschlüsse (auch als Anlagen) sind Protokolle anzufertigen, die durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben sind. Digitale Unterschriften sind zulässig.

3. Die Verbandsorgane können zur Durchführung ihrer Aufgaben Arbeitskreise benennen.

## **§ 7**

### **Verbandsdelegiertenversammlung**

1. Die Verbandsdelegiertenversammlung ist das höchste Organ des Verbandes. Sie wird mindestens einmal in 4 Jahren durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Darüber hinaus kann sie einberufen werden, wenn es die Belange des Verbandes erfordern. Die ordentliche Verbandsdelegiertenversammlung ist in Textform mit einer Frist von mindestens 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Beschlussvorlagen sowie Datum, Zeit und Ort einzuberufen.

Eine außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung findet statt, wenn der geschäftsführende Vorstand sie beschließt. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen schriftlichen Antrag mit Benennung des Verhandlungsgegenstandes und kurzer Begründung dies verlangen. In diesem Fall muss die außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung innerhalb von acht Wochen nach Antragstellung stattfinden.

2. Der Verbandsdelegiertenversammlung gehören an und sind stimmberechtigt:

- die Delegierten jedes Mitglieds
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Revisoren

Die Mitglieder entsenden entsprechend der in ihrem Bereich zum 1. Januar des betreffenden Jahres festgestellten Mitgliederzahlen Delegierte in die Verbandsdelegiertenversammlung und zwar für je angefangene 100 belegte Parzellen einen Delegierten.

3. Die Verbandsdelegiertenversammlung beschließt grundlegende Aufgaben des Verbandes und die dafür notwendige Mitwirkung seiner Mitglieder.

Ihr obliegt insbesondere:

- die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- die Wahl und Abwahl der Revisoren, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Vorstandes und der Revisoren und damit deren Entlastung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- die Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung, soweit diese Satzung nichts anderes vorsieht.

Satzungsänderungen bedürfen der  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. § 9 Ziff. 7 der Satzung bleibt davon unberührt.

Alle anderen Beschlüsse sind mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit nichts anderes in dieser Satzung bzw. gesetzlich bestimmt ist, gültig und für alle Mitglieder bindend.

Gibt es bei Beschlüssen Alternativen, gilt derjenige Beschluss als gefasst, der die meisten Stimmen erhält und zwar unabhängig davon, ob die einfache Mehrheit erreicht ist.

4. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung zur Verbandsdelegiertenversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.

So eingegangene Anträge sind in der Verbandsdelegiertenversammlung zu behandeln. Dadurch notwendige Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig.

5. Beschlüsse können auch ohne Anwesenheit der Mitglieder im Umlaufverfahren gefasst werden. Dazu müssen alle Mitglieder über die zu fassenden Beschlüsse in Textform informiert werden. Innerhalb einer Frist von zwei Wochen übermitteln die Mitglieder in Textform ihre Stimme. Die Beschlussfassung ist wirksam, wenn sich mindestens 50% der Mitglieder an der Abstimmung beteiligen. Für die Entscheidung ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Nach Beendigung der Abstimmung sind die Stimmen öffentlich auszuzählen und das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Der erweiterte Vorstand des Verbandes**

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus den von der Verbandsdelegiertenversammlung gewählten Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den mindestens 8 gewählten Vertretern der Mitgliedsvereine.

2. Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

3. Der erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der erweiterte Vorstand kann auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

4. Die Aufgaben des erweiterten Vorstandes bestehen in:

4.1 der Durchsetzung der Beschlüsse der Verbandsdelegiertenversammlung

4.2 der Beschlussfassung über

- den Tätigkeitsbericht des geschäftsführenden Vorstandes
- den jährlichen Kassenbericht und den Finanzplan
- die Festsetzung der Jahresbeiträge, Umlagen und ihre Zahlungsfristen
- Einsprüche zu Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes

- die Entgegennahme von Berichten und Hinweisen der Revisoren
- Anträge von Mitgliedern
- Angelegenheiten des Verbandes von grundsätzlicher Bedeutung, wenn ihre Zurückstellung bis zur nächsten Verbandsdelegiertenversammlung nicht zweckmäßig oder möglich ist
- Abberufung von Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- Berufung und Abberufung sowie Entlastung des Geschäftsführers der Verbandsgeschäftsstelle
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstands in den Jahren, in denen keine Verbandsdelegiertenversammlung stattfindet
- Entlastung der Revisoren in den Jahren, in denen keine Verbandsdelegiertenversammlung stattfindet
- Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern des erweiterten Vorstandes: Bestellung von Ersatzmitgliedern längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode, sofern die Anzahl der nachbesetzten Mitglieder die der gewählten nicht übersteigt.
- Bestellung von Ersatz-Revisoren bei vorzeitigem Ausscheiden längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes;

4.3 Festlegung von Ehrenamtspauschalen/Aufwandspauschalen.

5. Der erweiterte Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt. Eine Blockwahl des erweiterten Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich.

## **§ 9**

### **Geschäftsführender Vorstand**

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden und
- dem Vorstandsmitglied für Finanzen.

Besteht der geschäftsführende Vorstand aus mehr als drei Mitgliedern, sind (je nach Mitgliederzahl) in der Reihenfolge:

- Fachberater
- Schriftführer
- Beisitzer

die weiteren Funktionen im gewählten geschäftsführende Vorstand zu besetzen.

Über die Anzahl der Beisitzer entscheidet die Verbandsdelegiertenversammlung. Wählbar sind nur natürliche, volljährige Personen, die von einem Mitglied des Verbandes oder dem erweiterten Vorstand des Verbandes vorgeschlagen werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.

Eine Blockwahl des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes ist möglich.

3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils im Sinne des § 26 BGB allein vertretungsberechtigt.

4. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf, jedoch mindestens achtmal im Jahr zusammen. Der Geschäftsführer der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme teil. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

5. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes bestehen in:

- der laufenden Geschäftsführung des Verbandes
- der Vorbereitung und Einberufung von Versammlungen
- der Anleitung und Unterstützung der Mitglieder
- der Erarbeitung eines Tätigkeitsberichtes, mindestens einmal jährlich

- der Vertretung des Verbandes nach außen
- der Erarbeitung des jährlichen Kassenberichtes und des Finanzplanes sowie deren Vorlage gegenüber dem erweiterten Vorstand
- Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern
- Der Auswahl, Einstellung und Kündigung, Anleitung und Kontrolle von Mitarbeitern/innen der Geschäftsstelle
- Bei vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern: Bestellung von Ersatzmitgliedern längstens bis zum Ablauf der Amtsperiode, sofern die Anzahl der nachbesetzten Mitglieder die der gewählten nicht übersteigt.

6. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

7. Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Vereinsregister, dem zuständigen Finanzamt oder der zuständigen Gemeinnützigkeit-Aufsichtsbehörde gemäß §2 BKleingG verlangt werden und die zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit des Vereins bzw. der steuerrechtlichen oder kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit erforderlich sind, selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind über derartige Satzungsänderungen unverzüglich nach der Eintragung in das Vereinsregister in Textform zu informieren.

8. Beschlüsse des geschäftsführende Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, auch wenn nicht alle Funktionen besetzt sind.

Der geschäftsführende Vorstandes kann Beschlüsse auch online, per Video- oder Telefonkonferenz oder in gemischter Form fassen. Fernmündliche Stimmabgaben sind in Textform zu bestätigen.

9. Zur Gewährleistung der Verbandsarbeit und zur Umsetzung der umfangreichen Verwaltungsaufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle.

Wird ein Vorstandsmitglied nach § 8 als Geschäftsführer berufen, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

## **§10**

### **Verfügung für Vereinstätigkeit und Aufwendungsersatz**

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Der erweiterte Vorstand kann abweichend von Nr.1 beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale) nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
3. Im Übrigen haben die Mitglieder, Verbands- und Organämter des Verbandes einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

## **§ 11**

### **Kassenführung**

1. Die finanziellen und materiellen Mittel des Verbandes sind effektiv für satzungsgemäße Zwecke einzusetzen. Sie sind durch das Vorstandsmitglied für Finanzen nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten. Dazu hat dieses die Kassen- und Nachweisführung sowie das Belegwesen durch die Verbandsgeschäftsstelle anzuleiten und zu kontrollieren.

## **§ 12**

### **Revisionskommission**

1. Von der Verbandsdelegiertenversammlung werden nach Möglichkeit mindestens 3 Revisoren gewählt. Diese bestimmen aus ihrer Mitte den Leiter der Revisionskommission. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes sein.
2. Die Revisoren unterliegen keinerlei Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vorstände.

3. Die Revisoren bleiben bis zur Abwahl, Amtsniederlegung oder Neuwahl im Amt.
4. Die Revisoren überprüfen die Verbandsgeschäfte (Kassenprüfung, Buchhaltung, Jahresabschluss) mindestens einmal jährlich.
5. Die Revisoren legen das Ergebnis ihrer Prüfung in Textform nieder und berichten dem erweiterten Vorstand und der Verbandsdelegiertenversammlung. Sie haben das Recht, an allen Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes teilzunehmen.
6. Die Revisoren können auf Antrag eines Vereins zur Prüfung in den Verein bestellt werden.

### **§ 13**

#### **Beschwerdekommision**

1. Unstimmigkeiten, die sich zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern ergeben und vom geschäftsführenden Vorstand des Verbandes nicht beigelegt werden können, sind der Beschwerdekommision zu unterbreiten. Diese besteht aus 3 Mitgliedern, die vom erweiterten Vorstand des Verbandes bestellt werden. Sie dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und nicht Angestellte des Verbandes sein.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Verbands, Austritt aus dem Dachverband**

1. Die Auflösung des Verbands oder der Austritt aus dem Dachverband erfolgt durch Beschluss der außerordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung, die mit dem einzigen Tagesordnungspunkt – Auflösung des Verbands oder der Austritt aus dem Dachverband – in Textform einberufen wurde. Für den Beschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens 75 % der Verbandsmitglieder erforderlich. Der Dachverband, in dem der Verband Mitglied ist, ist zur außerordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung einzuladen und anzuhören.
2. Ist die Beschlussfähigkeit der außerordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung zur Auflösung des Verbands nicht gegeben, ist binnen vier Wochen eine neue außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung mit derselben Tagesordnung in Textform einzuberufen.  
Diese außerordentlichen Verbandsdelegiertenversammlung ist berechtigt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit über die Auflösung des Verbands oder der Austritt aus dem Dachverband zu beschließen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für kleingärtnerische Zwecke.
4. Anfallsberechtigt sind die Mitglieder, die zur Zeit der Auflösung dem Verband angehören.
5. Die Liquidation des Verbands erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand, wenn die außerordentliche Verbandsdelegiertenversammlung nicht andere Personen dafür bestellt.

### **§ 15**

#### **In-Kraft-Treten**

1. Die Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis am ersten Tag nach ihrer Beschlussfassung durch die Verbandsdelegiertenversammlung und in allen übrigen Fällen am Tag nach der Eintragung beim Amtsgericht Frankfurt (O) in Kraft. Die Neufassung der Satzung wurde am 31.01.2025 beschlossen.